

Satzung des Vereins

chayra ***charity projects with impact***

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „chayra“ (nachfolgend „Verein“ genannt)
2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen werden. Danach führt er den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

"Der Verein wird als Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Finanzmittel und leitet diese weiter an andere steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts bzw. entsprechende ausländische Körperschaften zweckgebunden für die Förderung von Bildung, Entwicklungszusammenarbeit, öffentliche Gesundheitspflege und Umweltschutz."

Der Verein sieht seinen Aufgabenbereich darin, Bedürftigen, insbesondere Familien, nachhaltig ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Durch die Vereinstätigkeit soll ein Beitrag zur Armut- und Hungerbekämpfung, zu Bildung und zur Entwicklungshilfe geleistet werden.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

Die Förderung von Organisationen, Vereinen, Institutionen, oder Personen, die dem Vereinszweck entsprechen.

Der Verein ist parteipolitisch und wirtschaftlich nicht gebunden. Ferner verfolgt der Verein weder konfessionelle noch weltanschauliche Ziele. Er vertritt keine Berufs- oder Standesinteressen.

Der Verein arbeitet zur Erfüllung der Satzungszwecke in Deutschland und im Ausland mit staatlichen und nichtstaatlichen – zivilgesellschaftlichen – Institutionen, akademischen Institutionen und Bildungsträgern, mit der Wirtschaft, politischen und religiösen, institutionellen Körperschaften sowie anderen Organisationen mit vergleichbaren Zwecken zusammen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52 ff. AO).
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Fördermittel, Spenden und Sponsoring sowie durch sonstige Zuwendungen.
5. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf gezahlte Mitgliedsbeiträge, sofern die Mitgliederversammlung die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstige Zuwendungen beschließt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, fördernde sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins fördert und die Satzung anerkennt.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags der Vorstand. Für die Aufnahme ist eine Zweidrittel Mehrheit erforderlich.
4. Gegen den begründeten ablehnenden Bescheid des Vorstandes ist Beschwerde gegeben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
6. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt, welcher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist;
 - b) Ausschluss;
 - c) durch Tod.
7. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds aus dem Mitgliedsverhältnis. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, die dem Verein zustehenden Gegenstände zurück zu gewähren. Eine Rückgewähr von etwaigen Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen, desgleichen gilt für etwaige Ansprüche auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.
9. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie können die Höhe ihres Mitgliedsbeitrages selbst wählen.
10. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die für besondere Verdienste ausgezeichnet werden sollen. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet auf Einladung des Vorstandes, mindestens jedoch einmal jährlich, statt. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder spätestens 30 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand.
2. Der/die Vorsitzende/n leitet/leiten die Mitgliederversammlung. Er/sie kann/können ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Anträge können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Alle Anträge, auch zur Satzungsänderung müssen 4 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim/bei der/den Vorsitzenden eingereicht werden und begründet sein. Sie müssen mit der Einladung verschickt werden. Die Mitgliederversammlung kann die Befassung von Initiativanträgen während der Versammlung durch Mehrheitsbeschluss zulassen.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn dies:
 - a) der Vorstand beschließt;
 - b) 30 Prozent der Mitglieder beantragen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tags.

7. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstands;
 - b) Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl des neuen Vorstandes;
 - e) Wahl des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin;
 - f) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit;
 - g) Satzungsänderungen;
 - h) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung;
 - i) Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
 - j) Auflösung des Vereins;
 - k) Anfechtung von Ausschlussentscheidungen des Vorstands.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Protokollführer/in zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei, maximal aus fünf Personen zusammen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n oder mehrere Vorsitzende/n bestimmen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandswahlen finden alle drei Jahre statt. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied hat eine Ersatzwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden.
3. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben gesonderte Ausschüsse einsetzen und/oder Aufgaben an Dritte delegieren. Tätigkeiten im Rahmen der Vorstandsarbeit können vergütet werden. Dabei ist die Verhältnismäßigkeit zu wahren.
4. Alle Vorstandsmitglieder sind gemäß § 26 BGB in vollem Umfang vertretungsberechtigt. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder.

5. Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung zur Bewältigung des allgemeinen Betriebes einsetzen, die seinen Weisungen unterworfen ist. Sie organisiert und koordiniert das Wirken des Vereins im Innen- und Außenverhältnis.
6. Der Vorstand und die Geschäftsleitung treten nach Bedarf zur Beratung zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Sofern Mitglieder des Vorstandes von seinen Beschlüssen selbst betroffen sind, zählen ihre Stimmen bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung nicht mit.
7. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die der Vorstand aufstellt.

§ 8 Geschäftsleitung durch Geschäftsführer

1. Wenn eine Geschäftsführung berufen ist, führt diese die laufenden Geschäfte nach Maßgabe ihrer durch den Vorstand beschlossenen Aufgabenbeschreibung und im Einzelfall nach Weisung des Vorstands. Sie nimmt Einstellungen und Entlassungen im Einvernehmen mit dem Vorstand vor und arbeitet den Haushaltplan aus.
2. In der Finanzordnung ist näher zu bestimmen, dass sie zur Eingehung von Verpflichtungen über einen bestimmten Betrag und/oder eine bestimmte Laufzeit der Zustimmung des Vorstands bzw. des zuständigen Vorstandsmitglieds bedarf.
3. Die Geschäftsführung hat den Vorstand laufend zu unterrichten. Werden mehrere Geschäftsführer/innen ernannt, so ist in der Geschäftsführung jedem/r ein abgrenzbarer Aufgabenbereich zu übertragen.
4. Das Nähere regeln Arbeitsvertrag und Aufgabenbeschreibung.

§ 9 Mitgliederbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen festlegen. Dies kann in der jährlichen Hauptversammlung der Mitglieder bestätigt oder neu festgelegt werden.
2. Der Mitgliederbeitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 30. 04. des laufenden Jahres zu entrichten.
3. Jedes ordentliche Mitglied ist voll beitragspflichtig.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf Antrag Beitragsermäßigungen gewähren.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Haftung

1. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
2. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein persönlich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist der Sitz des Vereins.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Völkerverständigung.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Der Vorstand wird ermächtigt, Bestimmungen der Satzung zu ändern, sofern dies aus Gründen der Eintragung ins Vereinsregister oder wegen der Beantragung der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29. September 2015 erstellt.

München, den 29. September 2015

Nicole Schwingenstein

Christoph Schwingenstein

Tanja Pfister

Nga Le

Ilja Sallacz

Sabine Krieger

Jürgen Krieger